

VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE LUSTENAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07.11.2025

12. Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung der Gemeindevorvertretung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Lustenau

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 06.11.2025 wird in Anwendung von §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), idF LGBI. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Wohnungsbenützende sind alle Personen, die zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes haben.

§ 2 Abfallgebühren

(1) Die Marktgemeinde Lustenau hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein, deren Ausmaß sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG richtet.

(2) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Mengenunabhängige Grundgebühren
 - a) Grundgebühr für Wohnungsbenützende
 2. Mengenabhängige Gebühren
 - a) Sackgebühr für Bioabfallsäcke
 - b) Sackgebühr für Restabfallsäcke
 - c) Sackgebühr für Grünabfallsäcke (Garten- und Parkabfallsäcke)
 - d) Gebühr für Bioabfall bei elektronischer Erfassung
 - e) Gebühr für Restabfall bei elektronischer Erfassung
 - f) Gebühr für die Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen
 - g) Gebühr für die Abholung von sperrigen Garten- und Parkabfällen
 - h) Entleerungsgebühr für Bioabfalltonnen
 - i) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen
 - j) Entleerungsgebühr für Bioabfallcontainer
 - k) Entleerungsgebühr für Restabfallcontainer
 - l) Gebühren für die Annahme sperriger Siedlungsabfälle
 - m) Gebühr für die Annahme von Garten- und Parkabfällen
 - n) Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht

**§ 3
Gebührenschuldner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerkes sowie der Inhaber des Baurechtes.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr für Wohnungen wird pro Jahr und Wohnungbenützenden vorgeschrieben. Für die dritte und jede weitere Person pro Wohnung, die zum Stichtag gemäß § 1 dieser Verordnung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird keine Grundgebühr vorgeschrieben.
- (2) Die ziffernmäßige Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

**§ 5
Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr, Sackgebühren und das Einwurfvolumen für den Pflichtbezug an Restabfallsäcken und -volumen (§ 3 Abs 2 Abfallabfuhrordnung) werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Bio- und Restabfalltonnen, Bio- und Restabfallcontainern oder elektronisch erfasste Einwürfe wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr zusätzlicher Abfallsäcke für Restabfälle, Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle ist beim Erwerb an den Verkaufsstellen zu entrichten, elektronisch erfasste Einwürfe werden vierteljährlich von der Marktgemeinde vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für die Abgabe sperriger Siedlungsabfälle, sperriger Garten- und Parkabfälle und Problemstoffe (bei Rücknahmeverpflichtung durch den Handel) sind bei der Abgabe an der Annahmestelle zu entrichten. Die Gebühren für die Abholung sperriger Siedlungsabfälle und sperriger Garten- und Parkabfälle sogleich bei der Abholung bzw. bei Auftragserledigung zu entrichten.
- (4) Maximal ein Jahreskontingent an vorgeschriebenen Pflichtabfallsäcken, das aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde nicht verbraucht werden kann, wird über Antrag des Abnahmepflichtigen zur festgelegten Sackgebühr durch die Marktgemeinde zurückgenommen.
- (5) Die Pflichtabnahme für Restabfallsäcke (§ 3 Abs 2 Abfallabfuhrordnung) besteht nicht bei Verwendung von Restabfalltonnen.

**§ 6
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 05.11.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . P a t r i c k W i e d l

